



stimme

VON UND FÜR MINDERHEITEN

POLITISCHE PARTIZIPATION

ARGUMENTE WIDER DEN GEWÖHNUNGSEFFEKT

Die letzten drei Monate waren dermaßen turbulent, daß jede Analyse des Tagesgeschehens schon im Moment ihrer Niederschrift von der politischen Realität überholt wurde.

Es fällt gleichsam auf, daß der allseits befürchtete „Gewöhnungseffekt“ bereits eingetreten ist; was noch im Jänner und in den ersten Februarwochen als unmöglich bis unglaublich galt – eine Regierung mit FPÖ-Beteiligung –, ist bereits auf allen Ebenen der *politischen* Gesellschaft bittere und alltägliche Realität. Daß sich das Interesse vieler KritikerInnen dieser Regierung – auch meines – zunehmend auf die *zivil* Gesellschaft lenkt, ist deswegen naheliegend. Dank dieser Verlagerung der Erwartungen von der staatlichen auf die zivilgesellschaftliche Ebene bleibt jedoch einiges ungefragt oder unhinterfragt. Es tut not, diese als relevante Fragen einer näheren Analyse mit Langzeitperspektive zu unterziehen, ohne dafür die kritische Beobachtung der Regierungspolitik in den Tagesmedien zu vernachlässigen.

1) Die Rede von der Untragbarkeit einer Regierung mit der FPÖ kann nur dann „ankommen“, wenn sie an eine schlüssige Argumentation geknüpft wird. In diesem Zusammenhang erweist sich folgende bipolare Fragestellung als äußerst problematisch: Ist die FPÖ eine Nazi-Partei? Oder ist sie eine rechtspopulistische Bewegung? Wenn die erste Frage negativ beantwortet wird (es gibt wenig bis kaum sichtbare Indizien für ihre positive Beantwortung), sinkt die kri-

tische Schwelle rapide, und Bagatellicierungen jedweder Art beginnen um sich zu greifen. Die Negation der zweiten Option, die schon von Haus aus eine Verharmlosung darstellt, führt in dieser Konstellation wiederum zu einem historischen Naivismus, der in einer europäischen Parlamentspartei des angehenden 21. Jahrhunderts nach Abzeichen der dreißiger Jahre suchen will (und den Pierre-André Taguieff einen „kommemorativen Antirassismus“ genannt hat). Beide Optionen erblicken jedenfalls nur dann eine Gefahr in der FPÖ, wenn es gelingt, dieser Partei eine „Wiederholung“ nationalsozialistischer Politik zu unterstellen. Es kommt aber, wie mir scheint, darauf an, zu sehen und zu zeigen, daß die FPÖ (wie viele ähnliche europäische Parteien) eine *neue* rechte Bewegung verkörpert, die aber deswegen *nicht minder gefährlich* für die parlamentarische und pluralistische Demokratie ist. (Im vorliegenden Heft liefern Erwin Riess und Matthias Marschik zwei gute Beispiele hierfür.)

2) Wenn wir nicht wollen, daß die Rede von der Zivilgesellschaft zu einem Gerede wird, sollten wir uns mit diesem Begriff und seiner Geschichte näher auseinandersetzen. Das Konzept der Zivilgesellschaft ist weder eine Erfindung jüngerer Zeit, noch ist es eine amerikanische oder osteuropäische Importware in Zeiten des geistigen Schwarzmarkts. Zivilgesellschaft ist Teil eines politisch-theoretischen Analyserasters, das durch deren Gegenüberstellung mit dem Staat verständlich und brauchbar wird (und

von John Locke bis Antonio Gramsci durch viele AutorInnen Anwendung fand). Sie ist ein Indikator für den Reifegrad einer Demokratie; stellt aber deswegen nicht die „gute“ Seite der Gesellschaft dar. Die Frage lautet daher nicht, ob manche die Zivilgesellschaft in Österreich heraufbeschwören wollen, sondern: Wie können zivilgesellschaftliche Kräfte hierzulande Kanäle für ihre Aktivitäten eröffnen neben den Donnerstagswanderungen?

3) Fast zur Gänze ausgeblendet wird die Frage, wie die neue Regierung zu den Minderheiten steht. Es scheint in Vergessenheit geraten zu sein, daß die FPÖ erst vor sieben Jahren ein (Anti-) „Ausländer-Volksbegehren“ veranstaltet hatte. Die vieldiskutierten „Überfremdungs-Plakate“ sind eine logische Folge dieser Haltung. Das homophobe und ethnisch-segregative Selbstverständnis der regierenden Koalition stellt einen ebenso wichtigen Grund für ihre Ablehnung dar wie der bevorstehende Sozialabbau (den die alte Koalition mit kaum milderer Vehemenz betrieben hätte). Die Minderheitenpolitik der Regierung ist zu analysieren.

Diese Fragen und ihre öffentlichen Beantwortungen stehen noch aus. Dabei kann ihr Aufgreifen den zivilgesellschaftlichen Kräften ermöglichen, eine argumentative Gegenpolitik auch in Zeiten der aufkommenden „Gewohnheit“ zu begründen und neue Allianzen für die radikale Demokratisierung Österreichs zu bilden.

Hakan Gürses

offenlegung gemäß §25 mediengesetz

STIMME von und für Minderheiten ist das vierteljährliche Vereinsblatt der Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten) mit der grundlegenden Richtung, gemäß §2 und §3 der Vereinsstatuten die Kommunikation und das Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten durch die Selbstdarstellung von Minderheiten und ihrer Organisationen, durch Interviews, Erfahrungsberichte, wissenschaftliche Beiträge, Buch-, Periodika- und Tonträgerbesprechungen, aktuelle Nachrichten und Veranstaltungshinweise bzw. -berichte auf medialer Ebene zu fördern. Die Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten) ist Mitglied der Bürgerinitiative Demokratisch Leben (Medieninhaber) und Herausgeberin der Zeitschrift. Die Finanzierung der Zeitschrift erfolgt durch öffentliche Subventionen, Mitgliederbeiträge, Abonnements und freiwillige Spenden. Die Adressen vom Medieninhaber und vom Herausgeber sind unten angeführt.

impresum

STIMME von und für Minderheiten ist das vierteljährliche Vereinsblatt des Vereins zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten (Initiative Minderheiten). Medieninhaber und Verleger: Bürgerinitiative Demokratisch Leben, c/o Agentur Medienwerkstatt, Brixner Straße 4, A-6020 Innsbruck; Herausgeber: Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten (Initiative Minderheiten), Gumpendorfer Str. 15/13, 1060 Wien, Tel: 01/586 12 49-12, e-mail: initiative.minderheiten@chello.at; Klostergasse 6, 6020 Innsbruck, Tel. & Fax: 0512/586 783; Redaktion: Gumpendorfer Str. 15/13, 1060 Wien, Tel: 01/586 12 49-18, Fax: 586 82 17, e-mail: stimme@chello.at; Chefredakteur: Hakan Gürses; Redaktionelle Mitarbeit: Hikmet Kayahan (hk), Gerald K. Nitsche (gkn), Vladimir Wakounig, Franjo Schruiff, Ursula Hemetek, Michael Oertl, Cornelia Kogoj, Beate Eder-Jordan, Gabriele Müller-Klomfar (gmk), Isabelle Riedl (iri); Ständige AutorInnen: Erwin Riess, Dieter Schmutzer, Stefan Nicolini, Gabriele Hebenstreit, Katina Lair, Anita Konrad, Kahlaue, mh, M. Fürst; Fotoredaktion: Mehmet Emir; Zeichnungen: Hakan Gürses, Andreas Ohrenschild; Graphische Gestaltung: schultz+schultz-Mediengestaltung; Herstellung (Repro & Druck): Drava Verlags- u. Druckgesellschaft m.b.H., Tarviser Str. 16, A-9020 Klagenfurt/Celovec, Tel.: 0463/50 566; Verlags- und Erscheinungsort: Innsbruck; Verlagspostamt: 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben. Aboverwaltung: Anna Rakoš (Redaktionsadresse); Jahresabo (4 Hefte): öS 180,-; für Vereinsmitglieder kostenlos.

Offenlegung & Impressum	2
Die gesellschaftliche Teilhabe von MigrantInnen von Bernhard Perchinig	4
Die rechtliche Ausgrenzung von MigrantInnen in Betrieb und Gewerkschaft von Hans Pühretmayer	6
Verschachtelte und überlappende politische Gemeinschaften Gespräch mit Rainer Bauböck	8
Widerstand	11
Die Welt als Wille und Vorstellung – Österreich unter Jörg Haider von Erwin Riess	12
Überlegung zum Bösen von Matthias Marschik	14
Von der Bedeutung des 4. Februar Rede von Ursula Hemetek	16
Österreich im „Ausland“ von Cornelia Kogoj	17
Nachbarschaftshilfe von Michael Oertl	17
Brief nach Istanbul von Gerald Nitsche	18
Zweitsprachenunterricht im Kindergarten von Stefan Nicolini	19
Liebe kennt keine Grenzen – Bikulturelle Partnerschaften und Ehen von Monika Roidmayr	20
Berichte	22
Kulturen und Künste	25
Tips	28
Kahlauers Tagebuch	31



Thema: Politische Partizipation

Die seit Jahren geführte Diskussion über die politische Mitbestimmung/Teilhabe von MigrantInnen wird einerseits von der strategischen Annahme getragen, daß sich eine rechtliche Gleichstellung von MigrantInnen auch in anderen gesellschaftlichen Sektoren integrationsfördernd auswirke. Andererseits ergibt sich aus der inneren Logik der Demokratie, daß es nicht angehen darf, einen mittlerweile beständigen Teil der Gesellschaft von der politischen Mitbestimmung fernzuhalten, während die politischen Entscheidungen sehr wohl auch diesen Bevölkerungsteil betreffen. Somit wird ein thematischer Bereich abgesteckt, der sich zwischen den Stichworten Integration und Gleichheitsgrundsatz ausbreitet.

Die Stichworte kulturelle Rechte und Repräsentation bringen einen weiteren Aspekt ins Spiel, wodurch die Problematik auch andere „besondere Grup-

pen“ einschließt. Kulturelle und sprachliche Minderheiten sowie sozial benachteiligte Gruppen bringen sich ebenso als Adressatinnen besonderer Rechte in die Diskussion ein wie die MigrantInnen.

Die Beiträge von Hans Pühretmayer und Bernhard Perchinig sowie das Interview mit Rainer Bauböck in diesem Heft fassen die aktuellen Debatten und die kontrastreichen Argumentationen bezüglich politischer Partizipation zusammen. Gleichsam werden in diesen Beiträgen originelle Thesen über die politischen Rechte der Minderheiten präsentiert, die wir hier zur Diskussion stellen wollen.

Stimmen

Seit Februar finden in Österreich politisch gravierende Ereignisse statt, deren Tragweite trotz der vielen Kommentare und der sich langsam abzeichnenden Argumentationsstränge im Moment schwer abschätzbar ist. Eine Novität belebt jedenfalls die politische Kultur auf

der bisherigen Insel der Seligen: die täglichen und wöchentlichen Demonstrationen, die Menschen aus verschiedenen Altersgruppen, politischen Lagern und sozialen Schichten zusammenbringen. Die Texte in unserer Forum-Rubrik befassen sich diesmal ausschließlich mit diesen aktuellen Ereignissen. Erwin Riess und Matthias Marschik zeichnen aus unterschiedlichen Perspektiven ein politisches Porträt der Noch-Haider-Partei, das durch die Zusammenführung historischer Erfahrungen mit aktuellen Merkmalen erschreckende Konturen sichtbar werden läßt. Die Texte von Ursula Hemetek, Cornelia Kogoj und Michael Oertl geben als Stellungnahmen und Interventionen (von drei Exponenten der *Initiative Minderheiten*) die Stimmung in den turbulenten Wochen nach der Regierungsbildung wieder. Die Fotos von Mehmet Emir begleiten diese Beiträge und dokumentieren die Geburt der neuen „Wanderungskultur“.

DIE GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE VON MIGRANTINNEN VON BERNHARD PERCHINIG

Das Konzept der Wohnbürgerschaft scheint das sinnvollste Konzept angesichts des Normalwerdens von Massenmigration zu sein: Rechte, die an die Staatsbürgerschaft gekoppelt waren, werden von ihr entkoppelt und an die Person geknüpft.

Thomas H. Marshall hat in seinem berühmten, in den 50er Jahren veröffentlichten Essay „Citizenship and Social Class“, der auch heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat, die Entwicklung moderner Demokratien nachgezeichnet und die Trias von bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten als Kern eines nicht nur abstrakten Partizipationsbegriffs definiert.

Die Trias von Rechten

In seinem – in vielen Punkten sicher vereinfachten – Modell läßt sich eine Stufenentwicklung der Teilhaberechte nachzeichnen:

1) *Die Gleichheit vor dem Gesetz:* Die bürgerlichen Revolutionen fegen die Adels- und Standesgerichtsbarkeit hin-

Die Installierung einer eigenen Interessensvertretung der Ausländer würde den Ausgrenzungscharakter dieses Status zementieren und das Bild bestätigen, daß Ausländer den Kern des Integrationsproblems darstellten.

weg und schaffen einen vereinheitlichten, für alle Bürger gültigen Rechtsrahmen; weder Adel noch Klerus können sich auf ihre eigenen Gesetze berufen, die – abstrakte – Gleichheit vor dem Gesetz ist Kern des republikanischen Rechtsverständnisses.

2) *Die politische Gleichheit:* Die zweite Stufe ist in diesem Modell die Ausweitung des Wahlrechts auf alle Bürger. Bereits angelegt in der Französischen

Revolution, dauert die reale Umsetzung in Europa bis ins 20. Jahrhundert: Nach dem Ersten Weltkrieg in vielen Ländern (zuerst für Männer) verwirklicht, wird es durch die Faschismen zerstört und erst in der Nachkriegszeit europaweit Realität. Mit der Umsetzung der politischen Gleichheit ist die Standesherrschaft abgeschafft, Interessenskonflikte in der Gesellschaft finden Platz im politischen Raum, Herrschaft muß demokratisch legitimiert werden.

3) *Soziale Teilhaberechte:* Die konkrete Inanspruchnahme der bürgerlichen Rechte ist bis heute von Einkommen und Bildung abhängig. Erst die dritte Säule der Trias, soziale Teilhaberechte, ermöglichen reale bürgerliche Gleichheit. Bildung für alle und der Sozialstaat mit seiner Regulierung der Arbeitsbeziehungen und den – in vielen Bereichen ungenügenden – Absicherungsmechanismen bei Krankheit, Arbeitsplatzverlust und im Alter etc. realisieren nach Marshall erst die Idee der bürgerlichen Revolutionen, die Zugehörigkeit zur zivilen Gesellschaft unabhängig von Einkommen und Besitz.

Diese Trias der Teilhaberechte – Gleichheit vor dem Gesetz, politische Gleichheit, soziale Teilhaberechte – faßt Marshall im Begriff *citizenship* zusammen und sieht darin eine historische Gleichheitsdynamik, die der marktvermittelten kapitalistischen Ungleichheit in der Klassengesellschaft entgegenläuft. Sie ist jedoch in ihrer historischen Umsetzung – und das hat Marshall nicht mehr im Blick – eine Umsetzung im Rahmen von Nationalstaaten und knüpft an die staatsbürgerschaftsrechtliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat an.

Die Wohnbürgerschaft

Migration über nationalstaatliche Grenzen war in der von Marshall analysierten Zeit entweder kaum vorhanden, oder die Migranten blieben als „Fremde“ von den genannten Rechten ausgenommen und unterlagen speziellen polizeirechtlichen Vorschriften.

Die Situation änderte sich seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mit der Weiterentwicklung und dem Selbstverständlichwerden von Massenmigration einerseits und dem Ausbau von Sozialstaaten, vor allem in Skandinavien. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß Thomas Hammer, ein schwedischer Migrationsforscher, in den 70er und 80er Jahren das Thema aufnimmt und versucht, die Lücken bei Marshall zu füllen, indem er belegt, daß in vielen Staaten diese scharfe Trennung zwischen Bürgern und Fremden aufgehoben wurde und bestimmte zivile und vor allem soziale Rechte in zunehmendem Maß auch auf lang ansässige „Fremde“ übertragen werden. Thomas Hammer bezeichnet diese lang ansässigen Fremden – in Analogie zu einem Rechtsstatus des feudalen England – als *Denizens* und ihren „Zwischenstatus“ als *Denizenship*. In der Praxis bleibt dieser Zwischenstatus sehr unterschiedlich ausgeprägt; vereinfachend kann gesagt werden, daß dort, wo sich ein Staat als *Abstammungsgemeinschaft* versteht, der *Denizen*-Status sehr schwach ausgeprägt ist und auch lang ansässige Nichtstaatsbürger nur wenig Rechte haben, während dort, wo sich ein Staat als *Abstammungsgemeinschaft* versteht, der Rechtsstatus von lang ansässigen Einwanderern stärker ist.

Das Konzept des *Denizenship* wurde als Analyse- und politisches Modell von Rainer Bauböck weiterentwickelt und mit dem Begriff der *Wohnbürgerschaft* übersetzt. Wohnbürgerschaft wäre demnach ein Zwischenstatus mit weitestgehender rechtlicher Gleichstellung von Aus- und Inländern, „Wohnbürger“ hätten nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer weitgehend die gleichen Rechte wie Staatsbürger. Die EU-Bürgerschaft ist mit ihrer Gleichstellung von Staatsbürgern und EU-Bürgern in vielen Bereichen praktisch an einem derartigen Modell orientiert.

Staatsbürgerrechte oder Menschenrechte

Welcher Gedankengang steht dahinter? Das deskriptive Modell von Hammer beschreibt nichts anderes als eine sukzessive Ablösung der Teilhaberechte von der Staatsbürgerschaft und ihre Übertragung an die Person, die nun diese Rechte „mitnehmen“ und nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer in einer bestimmten Gesellschaft aktualisieren kann. Die theoretische Überlegung dahinter ist, daß Teilhabe in einer Gesellschaft in der Praxis aus *alltäglichen sozialen* Beziehungen resultiert und nicht aus dem Rechtsstatus der Staatsbürgerschaft. Dieses Modell trägt also über das Beschreibende hinaus die Idee in sich, die Rechte an die Person und nicht an die Staatsangehörigkeit zu binden, und mobilisiert Staatsbürgerrechte aus dem nationalstaatlichen Kontext in den Bereich der Menschenrechte.

Die Aufweichung der scharfen Trennlinie zwischen „Bürgern“ und „Fremden“ betrifft besonders den Bereich der *zivilen* Rechte (es bleiben aber Unterschiede bestehen; so bestehen etwa in Deutschland keine freie Wohnortwahl und in Österreich kein Gleichheitsgrundsatz) und den Bereich der *sozialen* Rechte (auch hier gibt es Unterschiede).

Das Konzept der Wohnbürgerschaft scheint das sinnvollste Konzept angesichts des Normalwerdens von Massenmigration zu sein. Dabei erscheint es sinnvoll, nur die *politischen* Rechte an eine Wohnsitzdauer zu knüpfen, soziale und zivile Rechte müssen mit der Begründung des Wohnsitzes einhergehen, da sie den politischen Rechten vorausgehen. Eine gewisse Einschränkung auf die Legalität des Wohnsitzes ist diskussionswürdig, solange soziale Rechte mit der Wohnsitzbegründung aktualisiert werden.

Kommunales Wahlrecht gibt es in einer Reihe von europäischen Staaten, und zwar in Dänemark, Irland, den Niederlanden, Finnland, Schweden, Norwegen und auch in der Schweiz im Kanton Jura und im Kanton Neuchâtel. Spanien plant die Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländer für das Jahr 2000, in Italien läuft die Diskussion. Die

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist zumeist eine bestimmte Aufenthaltsdauer. Diese reicht von 6 Monaten in Irland über 3 Jahre in Dänemark bis zu 5 Jahren in den Niederlanden, und in der Schweiz haben wir einen Ausreißer, im Kanton Jura muß man 10 Jahre in einer Gemeinde gemeldet sein, um dort wählen zu können. Die Frist von 3 bis 5 Jahren, auf die sich die Modelle eingependelt haben, läßt genug Zeit, um sich mit dem politischen System vertraut zu machen, und könnte durchaus übernommen werden. Einige Länder wie Niederlande, Schweden und Irland geben nicht nur kommunales Wahlrecht, sondern auch das Wahlrecht auf der mit unseren Bundesländern vergleichbaren Landkreisebene.

Es gibt Argumente sowohl für als auch gegen die Einschränkung des Wahlrechts für Ausländer auf kommunale und Landtagsebene. Für die Einschränkung spricht, daß der Bezug der Person zur Gemeinde als unterster Verwaltungseinheit bedeutet weniger dicht ist als zum Staat – man zieht schlicht zu und wird Gemeindebürger, es gibt keine auf Gemeindebürger eingeschränkten Rechte außer dem Wahlrecht und keine spezifischen Verpflichtungen. Dagegen spricht jedoch, daß die wesentlichen Entscheidungen auf der nationalstaatlichen Ebene fallen. Ein radikaldemokratischer, an dem Motto „no taxation without representation“ ansetzender Zugang muß auch das allgemeine Wahlrecht in die Überlegungen einbeziehen; denn dieses ist der stärkste Ausdruck politischer Gleichheit. Diese Perspektive erscheint zur Zeit unrealistisch, würde jedoch nur dann an Plausibilität verlieren, wenn die Einbürgerung ein relativ einfacher Schritt wäre und Doppelstaatsbürgerschaften zugelassen werden.

Mit dem Beitritt zur EU und dem Wahlrecht für die EU-Bürger auf kommunaler Ebene hat die Bindung des Kommunalwahlrechts an die Staatsbürgerschaft schon einen massiven Riß erfahren. Es gibt kein sinnvolles Argument gegen die Ausweitung des kommunalen Wahlrechts auf Drittstaatsangehörige; im Gegenteil sollten auch diese das Wahlrecht auf EU-Ebene erhalten, um die Idee eines Europas der Bürger real werden zu lassen.

Rolle der Interessensvertretungen

Neben den allgemeinen Wahlen sind Interessensvertretungen ein weiterer wichtiger Partizipationshebel. Es versteht sich von selbst, daß alle auf Rollenbeziehungen zugeschnittenen Interessensvertretungen keinen Unterschied der Staatsbürgerschaft kennen dürfen, da diese in den Rollenbeziehungen keine Rolle spielt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Migranten in ihrer Eigenschaft als „Ausländer“ eigene Vertretungskörper brauchen. Dafür spricht,

daß die Kategorie „Ausländer“ ein gemeinsames Ausgrenzungsmerkmal ist, dagegen jedoch, daß dieses Merkmal vom Nationalstaat gesetzt ist und keinerlei rollen- oder interessenbezogene Bedeutung hat. Zudem würde die Installierung einer eigenen Interessensvertretung der Ausländer den Ausgrenzungscharakter dieses Status zementieren und das Bild bestätigen, daß Ausländer den Kern des Integrationsproblems darstellen und dieses nicht als gesamtgesellschaftliches Thema zu sehen sei.

Ein radikaldemokratischer, an dem Motto „no taxation without representation“ ansetzender Zugang muß auch das allgemeine Wahlrecht in die Überlegungen einbeziehen; denn dieses ist der stärkste Ausdruck politischer Gleichheit.

Etwas anderes ist die Frage nach der Interessensvertretung von Minderheiten: Schon jetzt haben verschiedene, lebensstilbezogene Gruppen ihre Beiräte (Seniorenbeirat, Jugendbeirat), die dazu dienen sollten, spezifische Gruppeninteressen in das politische System einzubringen, die von Parteien aufgrund des Minderheitencharakters nicht wahrgenommen werden. Es ist daher durchaus überlegenswert, für Minderheitenbeiräte einzutreten, die nicht nur den Volksgruppen, sondern auch Zuwanderungs- bzw. Lebensstilminderheiten offenstehen und v. a. die Aufgabe der Sensibilisierung, Diskriminierungsbe-

Das Modell der Wohnbürgerschaft trägt die Idee in sich, die Rechte an die Person und nicht an die Staatsangehörigkeit zu binden, und mobilisiert Staatsbürgerrechte aus dem nationalstaatlichen Kontext in den Bereich der Menschenrechte.

kämpfung und Förderung hätten. Diese Modelle können jedoch nur als Ergänzung zum *allgemeinen Wahlrecht* angesehen werden; wer sie als Ersatz sieht, unterstellt, daß der Minderheitencharakter das wesentliche Organisationsmerkmal dieser Gruppen wäre und sie nicht auch intern nach Weltanschauung und Interessenlage differenziert wären. Mit dieser Wahrnehmung würde nur der Ethnisierung in die Hände gespielt.

Bernhard Perchinig

ist Sozialwissenschaftler in Wien.

Dieser Text ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Autor am 26. November 1999 im Rahmen der vom Grünen Klub veranstalteten Auftaktenquete „Menschenrechte – Chancen gesellschaftlicher Teilhabe“ zu den Aktionstagen „Mund auf!“ im Parlament gehalten hat.

